

Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung
Gemeinden Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz, Zuchwil, Stadt Solothurn

Kantonale Nutzungsplanung Aareraum

Abschnitt Solothurn (Rote Brücke) bis Kraftwerk Flumenthal

Zonenvorschriften zum Teilzonenplan

Genehmigungsinhalt

Öffentliche Mitwirkung (22. 1. 2026)

Öffentliche Auflage vom _____ bis _____ 2026

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. _____ / _____ am _____

Publikation im Amtsblatt am _____

Der Staatsschreiber:

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile	3
§ 3 Stellung zur Grundordnung	3
<hr/>	
Kantonales Naturreservat Aareraum	4
§ 4 Ziel und Ansatz	4
§ 5 Nutzung	4
§ 6 Schutzbestimmungen	4
§ 7 Ausnahmen	5
<hr/>	
Kantonales Naturreservat Emmenschachen	6
§ 8 Ziel und Ansatz	6
§ 9 Schutzbestimmungen	6
§ 10 Ausnahmen	7
<hr/>	
Kantonale Landschaftsschutzzonen Aarehang und Sandmatt	8
§ 11 Ziele	8
§ 12 Aufwertung kantonale Landschaftsschutzone Aarehang	8
§ 13 Aufwertung kantonale Landschaftsschutzone Sandmatt	8
§ 14 Nutzungseinschränkungen	8
§ 15 Ausnahmen	8
<hr/>	
Kantonale Zone für Naherholung	9
§ 16 Ziel und Ansatz	9
§ 17 Bauten und Anlagen	9
<hr/>	
Schlussbestimmungen	9
§ 18 Ausnahmen	9
§ 19 Inkrafttreten	9

Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Der Teilzonenplan schafft die Voraussetzungen für den Erhalt und die Aufwertung des Gewässerraums der Aare inklusive Mündungsbereich der Emme («Herzraum Aare»).
- 2 Der Teilzonenplan bezweckt die Attraktivierung der Aare und der Emme inklusive ihrer Uferräume im Planungsperimeter für den Erhalt und die Aufwertung von Natur, Landschaft und Freiraum unter Berücksichtigung der Koexistenz und der Verträglichkeit der Freizeit- und Erholungsnutzung mit der Natur.

§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile

- 1 Der Teilzonenplan ist Bestandteil der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum.
- 2 Der Teilzonenplan gilt für den Raum im Planungsperimeter.
- 3 Der Teilzonenplan umfasst die rechtsverbindliche Plandarstellung und die dazu gehörenden rechtsverbindlichen Zonenvorschriften.
- 4 Der Teilzonenplan ist Grundlage für den Erschliessungs- und Gestaltungsplan der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum.
- 5 Der Raumplanungsbericht nach § 47 der eidg. Raumplanungsverordnung erläutert die kantonale Nutzungsplanung Aareraum und den Teilzonenplan. Er hat orientierenden Charakter.
- 6 Das Leitschema «Herzraum Aare» bildet die konzeptuelle Grundlage für die kantonale Nutzungsplanung Aareraum und den Teilzonenplan.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

- 1 Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz und Zuchwil, der Stadt Solothurn, die kommunalen und kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne, das kantonale Bau- und Planungsgesetz sowie die kantonale und die eidgenössische Gesetzgebung für den Wasser- und Zugvogelschutz, den Auenschutz, den Gewässerschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Fischerei und die Schifffahrt.

Kantonales Naturreservat Aareraum

§ 4 Ziel und Ansatz

- 1 Die Aare und die Emme im Mündungsbereich inklusive deren Uferbereiche sollen erhalten und gefördert werden.
- 2 Im kantonalen Naturreservat Aareraum hat der Naturschutz gegenüber Freizeit- und Erholungsnutzungen Vorrang.

§ 5 Nutzung

- 1 Die Ufer innerhalb des Reservates sind naturnah zu erhalten und wo möglich naturnah zu gestalten.
- 2 Die Ufer sind extensiv zu nutzen.
- 3 Unterhaltsmassnahmen sind zulässig.
- 4 Der Hochwasserschutz und der Betrieb des Kraftwerks Flumenthal sind zu gewährleisten.

§ 6 Schutzbestimmungen

- 1 Nutzungen und Aktivitäten, die dem Schutzziel widersprechen, sind untersagt.
- 2 Insbesondere sind nicht gestattet:

Bauten und Installationen

- Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen
- das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen
- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten sowie das Bauen von Hütten und Baumhäusern
- das Lagern von Material, Silageballen, Holz, Kompost und Abfällen aller Art

Natur

- der Einsatz von Dünger, Dünger gleichgestellten Erzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln
- das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, inkl. Grün- und Gartenabfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
- die forstwirtschaftliche Nutzung
- das Eindringen in den Wald und die Ufergehölze ausserhalb der Wege
- das Eindringen von Land oder von Wasser in die Röhrichte und das Betreten der Flachwasserbereiche, Flachwasserinseln und Flosse für Vögel
- das Jagen, Stören, Füttern, Verletzen, Töten, Fangen und Aussetzen von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege
- das Schädigen, Pflücken, Ausgraben und Einbringen von Pflanzen und Pilzen

Naherholung

- das Schwimmen, Baden, Tauchen und Saunabaden in der Wintersaison (Monate Oktober—April) unterhalb des Schiessstands Feldbrunnen
- das Laufenlassen von Hunden (Weggebot und Leinenpflicht)
- der Zugang zum und ins Wasser für Hunde
- das Reiten
- das Entfachen und Unterhalten von Feuer und Feuerwerk
- Gesellschafts- und Sportanlässe, Grossanlässe, andere betriebsame Nutzungsformen und das Produzieren und Reproduzieren von lauter Musik
- das Starten, Landen und Überfliegen mit Drohnen und anderen unbemannten Fluggeräten

Erschliessung

- das Befahren der Uferwege mit Motorfahrzeugen aller Art

§ 7 Ausnahmen

- 1 Von den Verboten nach § 6 ausgenommen sind:

Bauten und Installationen

- die Schutz- und Aufwertungsmassnahmen in den Landschaftsschutzzonen des vorliegenden Teilzonenplans und den Baubereichen Natur des Erschliessungs- und Gestaltungsplans der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum
- standortgebundene Erschliessungsinfrastrukturen
- der Erhalt von bestehenden bewilligten Bauten und Anlagen

Natur

- das Niederhalten der Bestockungen im Bereich bestehender Freileitungen
- waldgesundheitliche (phytosanitäre) Eingriffe
- das Anlegen, Betreten und Eindringen in die Röhrichte, die Flachwasserbereiche, die Flachwasserinseln, die Flosse und den Wald für Unterhalt und Pflege
- das schutzzieldienliche Entfernen von Pflanzen und Tieren und weitere phytosanitäre Eingriffe
- Drohnenflüge zu naturschutzfachlichen Zwecken

Naherholung

- die Fischerei

Erschliessung

- ein neuer Steg für Zu Fuss Gehende über die Emme auf der Höhe des Kiesfangs
- Anlagen und Kleinbauten für hindernisfreie Mobilität
- Sicherheitsholzereien im Bereich der Wege
- das Befahren der Zuchwilstrasse (Brücke über Emme und Emmekanal)
- die Zufahrt mit Motorfahrzeugen für Unterhalt, Pflege und Notfälle

Kantonales Naturreservat Emmenschachen

§ 8 Ziel und Ansatz

- 1 Die Aue im Emmenschachen soll erhalten und gefördert werden.
- 2 Im kantonalen Naturreservat Aareraum hat der Naturschutz gegenüber Freizeit- und Erholungsnutzungen Vorrang.

§ 9 Schutzbestimmungen

- 1 Nutzungen und Aktivitäten, die dem Schutzziel widersprechen, sind untersagt.
- 2 Insbesondere sind nicht gestattet:

Bauten und Installationen

- Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen
- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten

Natur

- der Einsatz von Dünger, Dünger gleichgestellten Erzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln
- das Liegenlassen, Wegwerfen, Lagern oder Einleiten von Abfällen, inkl. Grün- und Gartenabfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
- die forstwirtschaftliche Nutzung
- das Eindringen von Land oder von Wasser in die Röhriche, den Wald und die Weiher
- das Jagen, Stören, Füttern, Verletzen, Töten, Fangen und Aussetzen von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege
- das Schädigen, Pflücken, Ausgraben und Einbringen von Pflanzen und Pilzen

Naherholung

- das Entfachen und Unterhalten von Feuer und Feuerwerk
- Gesellschafts- und Sportanlässe, Grossanlässe, andere betriebsame Nutzungsformen und das Produzieren und Reproduzieren von lauter Musik
- das Laufenlassen von Hunden (Weggebot und Leinenpflicht)
- der Zugang zum und ins Wasser für Hunde
- das Reiten
- das Starten, Landen und Überfliegen mit Drohnen und anderen unbemannten Fluggeräten

Erschliessung

- das Betreten der Aue ausserhalb der Wege (Weggebot)
- das Befahren mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten aller Art

§ 10 Ausnahmen

1 Von den Verboten nach § 9 ausgenommen sind:

Bauten und Installationen

- Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen, die zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind
- besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen
- standortgebundene Erschliessungsinfrastrukturen
- der Erhalt von bestehenden bewilligten Bauten und Anlagen

Natur

- das Niederhalten der Bestockungen im Bereich bestehender Freileitungen
- waldgesundheitliche (phytosanitäre) Eingriffe
- das Eindringen in die Röhriche, den Wald und die Weiher für Unterhalt und Pflege, das schutzzieldienliche Entfernen von Pflanzen und Tieren und weitere phytosanitäre Eingriffe
- Drohnenflüge zu naturschutzfachlichen Zwecken

Naherholung

- die Fischerei
- das Entfachen und Unterhalten von Feuer in den bestehenden Feuerstellen beim Ornithologenheim und beim Emmekanalalauf

Erschliessung

- ein neuer Steg für Zu Fuss Gehende über die Emme auf der Höhe des Kiesfangs
- die Umlegung des bestehenden Uferwegs entlang der Emme südlich des neuen Stegs und seine Aufständerung über erodiertes Ufer bis maximal 1,5 m Breite
- Anlagen und Kleinbauten für hindernisfreie Mobilität
- Das Aufstellen von Abfalleimern bei den Zugängen zum Reservat
- Sicherheitsholzereien im Bereich der Wege
- das Befahren der Wege mit Kinderwagen und Rollstühlen
- das Befahren der Zuchwilstrasse (Brücke über Emme und Emmekanal)
- die Zufahrt mit Motorfahrzeugen für Unterhalt, Pflege und Notfälle

Kantonale Landschaftsschutzzonen Aarehang und Sandmatt

§ 11 Ziele

- 1 Die kantonale Landschaftsschutzone Aarehang ist als landschaftlich reizvoller Uferbereich und als ökologische Aufwertungsfläche zu erhalten und zu fördern.
- 2 Die kantonale Landschaftsschutzone Sandmatt ist orts-, gewässer- und ufertypisch aufzuwerten und landschaftlich zu diversifizieren.

§ 12 Aufwertung kantonale Landschaftsschutzone Aarehang

- 1 An dafür geeigneten Stellen sind Ergänzungspflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen vorzunehmen sowie weitere Aufwertungsmassnahmen wie vernässte Flächen, Tümpel, Ast-, Schnittgut- und Steinhäufen oder andere geeignete Gross- und Kleinstrukturen anzubringen.
- 2 Die Vergandung ist mit Unterhaltsmassnahmen zu unterbinden.

§ 13 Aufwertung kantonale Landschaftsschutzone Sandmatt

- 1 An geeigneter Stelle ist ein Seitengewässer von ortstypischer Massstäblichkeit zu erstellen.
- 2 Auf den extensiv bewirtschafteten Flächen und in den Pufferzonen sind Ergänzungspflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
- 3 Der Uferweg ist mit zwei Beobachtungsplattformen zu ergänzen. Sichtfenster auf die Aare und das Seitengewässer sind zu gewährleisten.
- 4 Am Ufer sind maximal zwei Zugänge zum Wasser als Ein-/Ausstiegsstelle für Schwimmende zulässig.
- 5 Das Aufwertungspotenzial ist bis zur Umsetzung der Massnahmen zu erhalten.

§ 14 Nutzungseinschränkungen

- 1 Nicht zulässig sind:
 - das Erstellen von Bauten und baulichen Anlagen, Terrainveränderungen und Nutzungen, die die Schutz- und Aufwertungsziele beeinträchtigen
 - der Einsatz von Dünger, Dünger gleichgestellten Erzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln
 - das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, inkl. Grün- und Gartenabfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
 - die forstwirtschaftliche Nutzung

§ 15 Ausnahmen

- 1 Ausnahmen gelten für einzelne kleinere Bauten, bauliche Anlagen, Zäune und Einfriedungen, wenn sie zur Bewirtschaftung erforderlich sind oder der Schaffung von naturnahen Biotopen dienen. Sie müssen nach Wegfall ihres ursprünglichen Zwecks oder anderweitiger Aufgabe beseitigt werden.
- 2 Massnahmen zum Erhalt des Betriebs der Abwasserreinigungsanlage sind zulässig.

Kantonale Zone für Naherholung

§ 16 Ziel und Ansatz

- 1 Die kantonale Zone für Naherholung dient dem Aufenthalt, der Ausübung von angebrachten Freizeit- und Erholungsnutzungen und dem attraktiven, ungefährlichen Zugang zum Gewässer.
- 2 In der kantonalen Zone für Naherholung haben Freizeit- und Naherholungsnutzungen gegenüber dem Naturschutz Vorrang.

§ 17 Bauten und Anlagen

- 1 Das Verlegen von bestehenden Fusswegen und Fuss- und Velowegen ist zulässig. Die bestehenden Verbindungen müssen gewährleistet sein. Die Lage der Wegverbindungen ist örtlich mit den übrigen Bedürfnissen abzustimmen.
- 2 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan bestimmt die zulässige Infrastruktur in den einzelnen örtlichen Naherholungsbereichen.

Schlussbestimmungen

§ 18 Ausnahmen

- 1 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen vom Teilzonenplan bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 19 Inkrafttreten

- 1 Der Teilzonenplan und die Zonenvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.